

durch Eingemachtes, Gefrorenes, Schaltiere; Überdosierung von Arzneimitteln: Digitalis, Methylsaliicylat. 2. Selbstmorde: Barbiturica, Quecksilberchlorid, Petroleum, Kohlenstoffmonoxyd. 3. Berufliche Vergiftungen: Chlor, Cyanwasserstoff, Schwefelwasserstoff. 4. Verbrechen: Strychnin. Die Fälle unter 1. und 3. entstanden aus dem reichlichen Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln und Insekten- und Nagertilger, die auf den Kanarischen Inseln, wo SERRANO tätig ist, gebraucht werden. Diese enthalten Arsen-Bleiverbindungen, Calcium, Natrium, Kupfer, verschiedene Schwefelcalciumverbindungen, Kupfersulfat, synthetische Phosphorpräparate (Malathion, Phospherno; Parathion ist nicht erlaubt), Nicotinsulfat, D.D.T., Hexachlorcyclohexan, Fluorverbindungen, Strychnin, Phosphorpaste, Antu- $\alpha$ -naphtylthiourea, Warfarin, gerinnungshemmendes Mittel. Danach macht Verf. eine kurze Übersicht der üblichsten Symptome und Behandlungsmaßnahmen der entsprechenden Vergiftungen.

FERNÁNDEZ MARTÍN (Madrid)

### Kindstötung

**Zdeněk Pech: Die hydrostatische Lungenprobe.** [Inst. f. gerichtl. Med. Univ., Prag.] Soudní lék. 2, 172—174 (1957) [Tschechisch].

Der erste Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der historischen Entwicklung der Lungenschwimmprobe. Der Autor weist darauf hin, daß RAYGER, Physikus in Preßburg, bereits 1677 die Lungenschwimmprobe angewendet habe, daß also ihm die Priorität vor SCHREYER, Physikus in Zeitz, gebühre, der die Probe erst 1683 beschrieben hat. Auf die große Zahl der inzwischen über diese Probe erschienen Veröffentlichungen wird hingewiesen. — Es folgen dann kritische Bemerkungen über die Verwertbarkeit der Lungenschwimmprobe, wobei besonders auf die Bewertung fauler Lungen hingewiesen wird. Der negative Ausfall besagt noch nicht, daß das Kind nicht gelebt habe. Ascites, Cystennieren können die Lungenentfaltung bei der Geburt verhindern, das Unentwickeltsein des Atemzentrums bei Frühgeburten macht ein Atmen des lebenden Kindes nach der Geburt unmöglich. Auch das im kleinen Kreislauf zirkulierende Blut vermag unter Umständen die Luft in den Alveolen wieder zu absorbieren. Durch Liegen der Leiche im Wasser können ursprünglich lufthaltige Lungen ihren Luftgehalt wieder verlieren. — Die Lungenschwimmprobe hat heute wohl schon ihre ehemalige Bedeutung eingebüßt, sie hat wenigstens ihren ehemaligen Nimbus einer einfachen und verlässlichen Probe verloren.

NEUGEBAUER (Münster i. W.)

**H.-J. Goldbach †: Über die Berechtigung der mildernden Strafe für Kindstötung (§ 217 StGB).** Mschr. Kriminol. u. Strafrechtsreform 40, 234—236 (1957).

Verf. prüft im Hinblick auf die Arbeiten der Strafrechtskommission des Bundesjustizministeriums Wert und Berechtigung des § 217 StGB. Historisch waren die Motive der Privilegierung der Kindstötung gegenüber den Tötungstatbeständen der §§ 211, 212 StGB die Einwirkungen des Geburtsvorganges auf die Psyche der Gebärenden, dazu der Ehrennotstand, Ratlosigkeit, wirtschaftliche Not, Verfügungsrecht der Mutter über das Kind. Ein derartiges Verfügungsrecht kann nicht anerkannt werden. Die in § 217 StGB bereits enthaltenen Grundsätze der Privilegierung verbieten eine zu großzügige Anwendung des § 51 Abs. 1 und 2 StGB, denn die Annahme eines seelischen Ausnahmezustandes bei Schwangerschaft und Geburt schafft erst die Voraussetzungen für die Privilegierung. Ausschluß oder Verminderung der Zurechnungsfähigkeit setzen schwerwiegende weitere Gründe, die außerhalb des unmittelbaren Geburtsaktes stehen, voraus. Wenn in erster Linie biologische Gesichtspunkte eine Privilegierung der Kindstötung notwendig erscheinen lassen, so besteht kein zwingender Grund, das Privileg auf uneheliche Mütter zu beschränken. Die Besonderheiten des Einzelfalles lassen sich im Strafmaß berücksichtigen. GOLDBACH schlägt deshalb vor, im Rahmen der Strafrechtsreform § 217 dahin zu ändern, daß „eine Mutter, die ihr Kind unter dem Einfluß der Geburt vorsätzlich tötet“, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft werden solle.

KONRAD HÄNDEL (Mannheim)

### Gerichtliche Geburtshilfe einschließlich Abtreibung

**H. Uhlig: Angeborene Mißbildungen bei unerwünschten Kindern.** [Kinderärztetag. d. Dtsch. Demokr. Republ., Halle a. d. Saale, 31. V.—2. VI. 1956.] Kinderärztl. Prax. 1957, Sonderh., 103—106.

Kursorische Besprechungen von 6 mißgebildeten Kindern nach Abtreibungsversuchen durch Chinin, Sitzbäder, Alkohol. O. HÖVELS (Erlangen)<sup>oo</sup>

**F. Introna, G. Bartolomei e G. Boniver: Nuovi aspetti del problema medico legale della filiazione in rapporto alla postmaturità.** (Neue Gesichtspunkte über das gerichtsmmedizinische Problem der Kindschaft mit Rücksicht auf die Überreife.) [Ist. Med. Leg. e Ass., Clin. Ostetr. Gin. e Clin. Pediatr., Univ., Padova.] *Attual. Ostet. Ginec.* 3, 861—899 (1957).

In Italien endet die Empfängniszeit mit Ablauf des 300. Tages von dem Tod des Gatten, von der Scheidung oder der Ungültigkeitserklärung der Ehe. Dieses Prinzip besteht seit der Zeit Justinians. Die Verf. setzen sich mit den auch in Deutschland bekannten Argumenten dafür ein, daß diese Begrenzung keine absolute sei. Sie begründen dies mit Einzelargumenten, wobei auch die von RUNGÆ beschriebenen Zeichen der Überreife zur Geltung kommen.

B. MUELLER (Heidelberg)

**G. K. Döring: Über die Geburt eines lebenden Kindes 304 Tage post cohabitationem.** [I. Univ.-Frauenklin., München.] *Dtsch. med. Wschr.* 1958, 73—74.

Verf. berichtet über eine beobachtete Schwangerschaftsdauer von 304 Tagen p. c. Diese Diagnose begründet er einmal mit den Angaben der Kindesmutter anlässlich einer Untersuchung im 2. Monat über ihre letzte Regelblutung, zum anderen mit dem hiermit übereinstimmenden gynäkologischen Untersuchungsbefund, dem Fehlen von Fruchtwasser bei der Geburt und einer bei der Geburt beobachteten Maceration der Haut. Weiter wird von ihm als Beweis für diese Tragzeit die übereinstimmende Aussage der sich als Gegner vor Gericht gegenüberstehenden Eheleute über den letzten Geschlechtsverkehr angeführt. Das Kind wog bei der Geburt 3900 g und war 55 cm lang. Abschließend weist Verf. darauf hin, daß man gutachtlich eine Überschreitung der Tragzeit über den 302. Tag p. c. nur beim Vorhandensein eindeutiger Nebenumstände annehmen soll.

W. DÜRWARD (Berlin)

**M. Gerner-Smidt: Abortus provocatus mit Cremor saponis sterilisatus.** *Ugeskr. Laeg.* 1958, 195—196 [Dänisch].

In der chirurg. Abteilung des Zentralkrankenhauses in Randers wurden seit dem Herbst 1954 265 Patienten mit Injektion von Cremor saponis sterilisatus nach der von ORAM angegebenen Technik behandelt. Die in der eigenen Apotheke hergestellte Creme wurde jedoch schwächer alkalisch gemacht,  $p_H$  etwa 9. In 18 Fällen (= 6,8%) mußte die Behandlung 2mal ausgeführt werden, ehe Abort erfolgte. In 12 Fällen (= 4,5%) blieb der Erfolg auch nach der 2. Behandlung aus. In allen übrigen Fällen erfolgte Abort innerhalb von 3 Tagen, meistens schon in den ersten 24 Std. Außer einigen Fällen, wo über Unterleibsschmerzen geklagt wurde, waren nur in 2 Fällen Komplikationen. — Ein Fall mit Unwohlsein während einer Minute, beschleunigtem und weichem Puls ohne Blutdrucksenkung; schnelle Erholung. — Ein Fall mit Kollaps unmittelbar nach Injektion von nur 16 ml. War einige Minuten bewußtlos, Puls langsam und weich, Atmung oberflächlich, Gesicht blaß, Haut marmoriert. Nach niedriger Lagerung des Kopfes und Sauerstoffzufuhr baldige Erholung. Nach 10 Std begannen die Wehen, Verlauf dann normal. Wahrscheinlich eine kleine Embolie. — Dieselbe Frau erschien ein Jahr später wieder zur Abortbehandlung. Diesmal nach Cremor saponis keine Komplikation. — Im ganzen befriedigt die Methode und ist schonender als die früher angewandte Dilatation a. m. Hegar mit nachfolgender evacuatio uteri. Jedoch etwas größere Blutungen. Auch kann man nicht ganz vom Risiko einer Embolie absehen.

WOLFF (Stockholm)

### Streitige geschlechtliche Verhältnisse

● **Gerhard Kuhn: Das Phänomen der Strichjungen in Hamburg.** (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 88<sup>o</sup>.) Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1957. 120 S.

Sehr bemerkenswerte Studie, in der die exogenen Einflüsse auf den Strichjungen, die endogenen Ursachen, die Umwelt und die Sexualstruktur geschildert werden; es folgt eine kriminologische Darstellung; die Arbeit schließt mit kriminalpolitischen Vorschlägen. Von Einzelheiten sei erwähnt, daß die sexuelle Anlage der Strichjungen uneinheitlich war. Nur verhältnismäßig wenige, rund 15% von 352, bekannten sich als homosexuell, 68,5% als heterosexuell. Im großen und ganzen handelte es sich um arbeitsscheue Elemente, die dem mühelosen und leichten Verdienst (täglich etwa 50 DM) nachgingen. Die Kriminalität dieser Menschenkategorie besteht, wenn man von Vergehen gegen § 175a StGB absieht, in Erpressungen und kleineren Diebstählen; Gewaltverbrechen kamen kaum vor. Wie bekannt, war der Coitus per anum verhältnismäßig selten, der Coitus inter femora und per os herrschten vor. Die Dunkelziffer bei der Entdeckung